

08.04.02

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I C der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sich aus Beschlüssen internationaler Exportkontrollregime ergibt;
Neufassung der Ausfuhrliste aufgrund der zwischenzeitlichen Einzeländerungen durch die 98. und 99. Änderungsverordnung.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Fristablauf: 06.05.02

E. Kosten für die Wirtschaft

Eventuelle Kosten für die Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Auf Grund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an der Gesamtausfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Aus demselben Grund bedingt die Verordnung für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleinere und mittlere, keine Änderung im Vollzugsaufwand. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.04.02

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. April 2002

An den
Präsidenten der Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 5. April 2002 im Bundesanzeiger Nr. 64 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 06.05.02

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 5. April 2002 im Bundesanzeiger Nr. 64 verkündet worden ist.